



## NEWSLETTER 2/2011

### **Abänderung des Steuergesetzes**

Am 17. März 2011 hat der Landtag eine Abänderung des Steuergesetzes verabschiedet. Diese Gesetzesänderung ist am 12. Mai 2011 in Kraft getreten und wurde im Landesgesetzblatt unter der Nummer LGBL. 2011 Nr. 171 publiziert.

Gemäss dieser Gesetzesänderung wird die Übergangsfrist für die Beibehaltung der Besteuerungsart gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. c sowie Art. 83 und 84 des bisherigen Steuergesetzes (aus dem Jahre 1961) von 5 auf 3 Jahre, d.h. bis 31. Dezember 2013, verkürzt. Zudem enthält sie eine Abänderung des Tarifs betreffend die Besteuerung von Kapitaleistungen. [www.llv.li/pdf-llv-rdr-2011171.pdf](http://www.llv.li/pdf-llv-rdr-2011171.pdf)

### **Quellensteuer auf Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Tantiemen und andere Vergütungen**

Das Merkblatt „Ergänzung zum Merkblatt betreffend die Erhebung der Quellensteuer im Jahr 2011 – Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Tantiemen und andere Vergütungen“ wurde sprachlich überarbeitet sowie ergänzt. Neu enthält es Ausführungen zum Quellensteuerabzug mit Staaten, mit denen Liechtenstein ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, sowie zum Quellensteuerabzug bei Sitzungsgeldern, festen Entschädigungen, Tantiemen und anderen Vergütungen, welche an Personen mit Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Inland (unbeschränkt Steuerpflichtige) geleistet werden. [Merkblatt betreffend Quellensteuer 2011, Ergänzung](#)

### **Privatvermögensstrukturen**

Das Merkblatt betreffend Privatvermögensstrukturen wurde um Ausführungen zur Abgrenzung, wann eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, ergänzt. Zudem wurden in Punkt I.6, Punkt II.1.c und Punkt II.2.1.d Präzisierungen vorgenommen. [Merkblatt betreffend Privatvermögensstrukturen](#)

Vaduz, 12. Mai 2011